Schutzkonzept Kinderkrippe Si-Sa-Sinnesland



Kinderkrippe für Kleinkinder bis 3 Jahre

Stand November 2024

Si-Sa-Sinnesland e.V., 1. Vorsitzende: Heike Ziegler, Bodenwöhr Kinderkrippe Si-Sa-Sinnesland, Buchberger Str. 22, 92439 Bodenwöhr,

Tel.: 09434/203672, Fax: 09434/203673, E-Mail: info@sisa-sinnesland.de,

Internet: www.sisa-sinnesland.de

Inhaltsverzeichnis

1) Einleitung

2) Theoretische und rechtliche Grundlagen

Was ist Kindeswohl

Was ist Kindeswohlgefährdung

Was sind Grundbedürfnisse von Kindern

Differenzierung der Formen von Gewalt:

Grenzverletzungen

Übergriffe

Strafrechtlich relevante Formen von Gewalt

Rechtliche Grundlagen

3) Risikoanalyse

Team

Räumliche Situation in der Einrichtung

Kinder

Familien

Externe Personen

4) Prävention

Schutzvereinbarungen für Situationen der besonderen Nähe

- 4.1 Personalmanagement
- 4.2 Sexualpädagogisches Konzept
- 4.3 Partizipation und Beschwerdemanagement
- 4.4 Kooperation und Vernetzung

5) Intervention – Verfahren bei Kindeswohlgefährdung

- 5.1 Interne Gefährdungen
- 5.2 Externe Gefährdungen
- 5.3 Aufarbeitung und Rehabilitation

6) Anlaufstellen und AnsprechpartnerInnen

- 7) Regelmäßige Überprüfung und Weiterentwicklung
- 8) Materialien und Vorlagen
- 9) Schlusswort

1) Einleitung

Kleinkinder können sich aufgrund ihrer Entwicklung selber nicht ausreichend vor Grenzverletzungen und Übergriffen schützen. Das Team der Kinderkrippe Si-Sa-Sinnesland sieht es deshalb als ihre besondere Aufgabe, den Kindern diesen Schutz zu bieten. Die Kinder sollen sich vertrauensvoll bei uns geborgen und geschützt fühlen, um unbelastet und neugierig sich und ihre Mitwelt zu entdecken. Wir unterstützen die Kinder um nötige Kompetenzen zu erwerben, die ihnen helfen zu lernen, womit sie sich wohlfühlen und was ihnen Unbehagen bereitet, die sie offen und respektvoll gegenüber anderen werden lassen und die sie selbstbestimmt in die Zukunft starten lassen.

Mit diesem Schutzkonzept wollen wir aufzeigen, dass die Kinder und deren Familien, sowie auch unsere Mitarbeitenden sich in einem geschützten Raum bewegen, der von gegenseitigen Respekt und Achtsamkeit geprägt ist.

Der Schutz von Kindern vor Gefahren für ihr Wohl geht uns alle an. Aus diesem Grund ist der Kinderschutz fest im Gesetz verankert. Da Kinder viele Stunden in unserer Krippe verbringen, ist es wichtig, dass sie sich sicher fühlen und vertrauen zu den Menschen haben, die sie umgeben. Die Kinder erleben sich als Teil einer Gemeinschaft und erfahren Unterstützung vom Betreuungspersonal, wenn ihre Gefühle und Grenzen verletzt werden. Sie werden bei uns altersentsprechend an Entscheidungen beteiligt und ermuntert eigene Wünsche einzubringen.

Die Pädagogischen Kräfte tragen dazu bei, dass sich die Kinder zu starken, fröhlichen, sozialen und kompetenten Menschen entwickeln. Sie sind wichtige Bezugspersonen sowohl für die Kinder als auch für deren Familien. Sie stehen somit auch in besonderer Verantwortung zu handeln, falls sie Anzeichen erkennen, dass die Kinder an anderen Orten Gewalt erleben. Die Kinder und Eltern sollen wissen, dass sie Hilfe und Unterstützung bekommen und sich den Fachkräften anvertrauen können.

Gleichzeitig muss die Kita selbst ein sicherer Ort für Kinder sein, der größtmöglichen Schutz vor jeder Form von Gewalt innerhalb der Einrichtung bietet. Da körperliche Nähe im pädagogischen Alltag einer Kita (Trösten, Wickeln etc.) eine bedeutsame Rolle spielt, ist es wichtig, dass das Team u.a. einen professionellen Umgang mit Nähe und Distanz vereinbart, um keinen Raum für Missbrauch zu lassen!

Überall dort, wo Erwachsene mit Kindern arbeiten, kann es zu Fehlverhalten, Grenzverletzungen, Übergriffen und Gewalt kommen, sei es aus Überforderung, Willkür oder Strategie. Wie sicher das Team arbeiten kann hängt wesentlich vom Teamklima innerhalb der Einrichtung ab und wird grundlegend von der Leitung der Einrichtung beeinflusst.

Dieses Schutzkonzept beschreibt alle Maßnahmen, die unsere Kinderkrippe für den Schutz der Kinder festlegt.

2) Theoretische und Rechtliche Grundlagen

Was ist Kindeswohl?

"Ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln ist dasjenige, welches die an den Grundrechten und Grundbedürfnissen von Kindern orientierte, für das Kind jeweils günstigste Handlungsalternative wählt." (Arbeitsdefinition von Jörg Maywald, 2009)

Was ist Kindeswohlgefährdung?

"Kindeswohlgefährdung ist ein das Wohl und die Rechte des Kindes beeinträchtigendes Verhalten oder Handeln bzw. ein Unterlassen einer angemessenen Sorge durch die Eltern oder andere Personen der Familien oder Institutionen, das zu nicht zufälligen Verletzungen, zu körperlichen und seelischen Schädigungen und/oder Entwicklungsbeeinträchtigungen eines Kindes führen kann, was die Hilfe und evtl. das Eingreifen (...) im Interesse der Sicherung der Bedürfnisse und des Wohls des Kindes notwendig machen kann."

Was sind Grundbedürfnisse von Kindern?

- Bedürfnis nach liebevollen Beziehungen
- Bedürfnis nach körperlicher Unversehrtheit und Sicherheit
- Bedürfnis nach individuellen Erfahrungen
- Bedürfnis nach entwicklungsgerechten Erfahrungen
- Bedürfnis nach Grenzen und Strukturen
- Bedürfnis nach stabilen und unterstützenden Gemeinschaften
- Bedürfnis nach einer sicheren Zukunft für die Menschheit.

(7 Grundbedürfnisse von Kindern, Brazelton und Greenspan, 2002)

Werden die Grundbedürfnisse ausreichend befriedigt, so können wir davon ausgehen, dass das Kindeswohl gesichert ist.

Von den Grundbedürfnissen leiten sich die Grundrechte der Kinder ab, die in der UN-Kinderrechtskonvention verankert sind. Das Kind hat das Recht auf Leben und körperlicher Unversehrtheit, auf Achtung seiner Menschenwürde, sowie auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit.

Da Gewalt sowohl intern in der Kita, aber auch im sozialen Umfeld der Kinder auftreten kann, ist es wichtig, dass alle MitarbeiterInnen das gesamte Spektrum möglicher Gefährdungsrisiken bekannt sind.

- Seelische Gewalt z.B. beschämen, ausgrenzen, diskriminieren, bevorzugen, ablehnen
- Seelische Vernachlässigung z. B. Trost verweigern, ignorieren, nicht eingreifen/ "wegschauen" bei Übergriffen unter Kindern
- Körperliche Gewalt z.B. festbinden, einsperren, schubsen, zum Essen zwingen
- Körperliche Vernachlässigung z.B. unzureichende Körperpflege, mangelhafte Ernährung, unzureichende Bekleidung
- Sexualisierte Gewalt & sexueller Missbrauch z.B. körperliche Nähe erzwingen, küssen, Kinder zu sexuellen Posen auffordern, Kinder sexuell stimulieren
- Formen der Vernachlässigung der Aufsichtspflicht z.B. Kinder "vergessen", in gefährliche Situationen bringen oder in solchen unbeaufsichtigt lassen, notwendige Hilfestellungen unterlassen

"Alle Formen von Gewalt stellen eine Verletzung der körperlichen und seelischen Integrität (…) dar und sind damit eine Verletzung der Kinderrechte (…)."

Differenzierung der Formen von Gewalt:

<u>Grenzverletzungen:</u> geschehen meist spontan und ungeplant, einmalig oder gelegentlich und können in der Regel im Alltag korrigiert werden. Sie können aber auch Ausdruck eines Klimas sein, in dem Übergriffe toleriert werden.

Grenzverletzungen resultieren zumeist aus mangelnder Fachlichkeit, persönlicher Unzulänglichkeiten, Stresssituationen oder fehlenden bzw. unklaren Einrichtungsstrukturen und sind nicht selten auch eine Frage der Haltung.

Grenzverletzungen können körperlich, verbal und non-verbal passieren. (Beispiel: Kind ohne Ankündigung die Nase abwischen (körperlich), im Beisein von Kindern über ein Kind abwertend sprechen (verbal) und Kind streng/böse/abfällig anschauen (non-verbal))

<u>Übergriffe:</u> Im Gegensatz zu Grenzverletzungen geschehen Übergriffe nicht zufällig oder aus Versehen. Sie sind Ausdruck einer Haltung, die sich bewusst über Signale und Zeichen der Kinder hinwegsetzt. (Beispiele: Kinder sitzen lassen bis es aufgegessen hat (körperlich), Kind mit Befehlston ansprechen (verbal), Wickelsituation in einem unzureichend geschützten Bereich (non-verbal))

<u>Strafrechtlich relevante Formen der Gewalt:</u> Dies betrifft grundsätzlich jegliche Form von körperlicher Gewalt, Maßnahmen des Freiheitentzugs und alle "Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung". (Beispiele: Kind schlagen, treten, am Arm ziehen oder hinter sich herzerren, Kind schütteln, einsperren/aussperren, Kind zum Essen oder Schlafen zwingen)

Formen sexualisierter Gewalt sind im Strafgesetzbuch normiert.

Rechtliche Grundlagen:

- BayKiBiG Art. 9b Kinderschutz
- §1 AVBayKiBiG
- Sozialgesetzbuch VIII
- Grundgesetz (GG) Artikel 1 und 2
- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
- Strafgesetzbuch
- UN-Kinderrechtskonvention
- EU-Behindertenrechtskonvention
- EU-Grundrechtecharta

3) Risikoanalyse

Gerade im Umgang mit Kleinkindern, ist eine intensive und körperbezogene Nähe notwendig, um z.B. pflegerische Tätigkeiten auszuüben. Die Kinder haben ein hohes Bedürfnis nach körperlicher Nähe z.B. beim Kuscheln. Die Kinder können sich oftmals nicht ausdrücken, was ihnen gefällt und was ihnen Unbehagen bereitet. Dies kann lediglich über das Verhalten, Mimik und Gestik gelesen werden. Es bedarf dabei jedoch sehr sensibler Betreuung und viel Feingefühl, dass die Signale des Kindes gelesen werden.

Dies birgt die Gefahr von Grenzverletzungen oder gar Grenzüberschreitungen des Kindes, sowohl in den Kindertagesstätten als auch im häuslichen Umfeld.

<u>Team:</u> Wichtig ist uns in unserer Einrichtung ein gutes vertrauensvolles Klima der Mitarbeiter untereinander. Konflikte innerhalb des Teams sollen durch offene Gespräche zeitnah gelöst werden. Jederzeit kann die Leitung zur Lösung möglicher Konflikte hinzugezogen werden.

Die Teammitglieder achten sich gegenseitig und akzeptieren jeweils die Grenzen des Anderen, sie unterstützen sich gegenseitig und helfen einander. In solch einem vertrauensvollen Arbeitsumfeld können mögliche Grenzverletzungen gut erkannt, reflektiert und abgestellt werden.

Es finden regelmäßig Teamsitzungen mit kollegialem Austausch, sowie Mitarbeitergespräche statt.

Alle Mitarbeitenden haben regelmäßig ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen und den Verhaltenskodex zu unterzeichnen.

Das Personal hat auf eine angemessene Kleidung zu achten. Diese sollte nicht zu knapp geschnitten oder gar aufreizend sein, so dass ein bequemes arbeiten möglich ist.

<u>Räumliche Situation der Einrichtung:</u> Unsere Einrichtung ist hell, freundlich und offen gestaltet. Die Einrichtung und Ausstattung sind speziell auf die Bedürfnisse der Altersgruppe unter 3 Jahren ausgerichtet. Der große Garten ist übersichtlich gestaltet und gut einsehbar. Er ist durch seine Lage abgeschirmt vor Einblicken und Eingriffen von externer Seite.

Unsere Wickelbereiche sind gut einsehbar, Pflegesituationen können jedoch dort in geschützten Bereichen stattfinden. Wir ermöglichen den Kindern altersentsprechend auf Wunsch einen ungestörten Toilettenbesuch.

Eltern, Hausmeister oder andere externe Personen haben während der Wickel- und Toilettennutzung keinen Zutritt zu den Sanitärräumen.

In den Schlafräumen hat jedes Kind seinen festen Schlafplatz. Die Kinder schlafen bekleidet. Wir setzen oder legen uns bei Bedarf zu einem Kind, aber nicht auf die Matratze oder das Bett des Kindes und wahren das Nähe- und Distanzbedürfnis des Kindes.

Eltern und andere externe Personen dürfen während der Nutzung der Schlafräume, diese nicht betreten.

Der Schlafraum und der Wickelbereich wird nicht verschlossen, so dass jederzeit ein Teammitglied den Raum betreten kann.

Den Erwachsenen stehen abschließbare Einzeltoiletten zur Verfügung. Kinder werden in die Erwachsenentoiletten nicht mitgenommen.

In den Gruppen- und Funktionsräumen, sowie im Garten dürfen sich Eltern und externe Personen nur mit Einverständnis und in Anwesenheit des pädagogischen Personals aufhalten.

Die Räume, in denen Kinder sich aufhalten, sind einsehbar und werden nicht abgesperrt.

Beim Baden im Garten müssen die Kinder mindestens mit einem Höschen bekleidet sein.

Fotos und Aufzeichnungen sind lediglich dem pädagogischen Personal im Rahmen ihrer Tätigkeit gestattet. Für die Familien wird nur auf Veranstaltungen davon abgewichen. Es ist dabei darauf zu achten, dass keine diskriminierenden oder die Intimsphäre verletzenden Aufnahmen gemacht werden.

Unsere Kinderkrippe ist mit sicheren Möbeln und Spielmaterialien ausgestattet, so dass die Kinder keinen unnötigen Gefahren ausgesetzt sind. Lediglich eine Gefahrenstelle ist nach unserer Einschätzung vorhanden. Im Neubau ist eine schwere Brandschutztüre, die eine Gefahr für die Kinder darstellt. Diese muss wenn die Kinder am Gang spielen geschlossen sein, oder in besonderer Weise durch das Personal gesichert werden. In Absprache mit der Gemeinde Bodenwöhr, soll diese Gefahrenstelle jedoch in absehbarer Zeit behoben werden.

Kinder: In unserer Konzeption ist schon verankert, dass die Kinder im Alltag angehalten werden sowohl körperlich als auch verbal gewaltfrei miteinander umzugehen. Sofern Konflikte von den Kindern nicht selbständig gewaltfrei gelöst werden können, helfen die pädagogischen Kräfte bei der Lösung des Konflikts. Diskriminierungen werden sofort unterbunden. Auch Kinder untereinander können grenzverletzend handeln. Oftmals fehlen kommunikative Kompetenzen, um verbal zu äußern was gut oder schlecht ist. Kinder können im Spiel durchaus auch körperlich übergriffig werden und unerwünschte Verhaltensweisen an den Tag legen z.B. bei sogenannten "Doktorspielchen". Das Personal ist angehalten, genau zu beobachten, ob entsprechende Spiele und Handlungen für beider Spielpartner okay sind, oder ein Kind sich nicht damit wohl fühlt. Dann gilt es einzugreifen und erklärend die Situation zu lösen.

<u>Familien:</u> Die Eltern werden über unser Schutzkonzept informiert. Dieses liegt im Elternbereich der Kinderkrippe aus und wird auf unserer Homepage veröffentlicht.

Wir achten in unserer täglichen Arbeit sehr auf Hinweise von Vernachlässigung und/oder Gewalt im häuslichen Umfeld der Kinder. Bei Hinweisen wird der im Schutzkonzept beschriebene Verfahrensweg eingeleitet.

Externe Personen: Bei uns werden immer wieder Praktikanten, Fachdienste und Ehrenamtliche MitarbeiterInnen beschäftigt. Diese werden bei uns nicht mit den Kindern alleine gelassen. Sensible Bereiche wie selbständiges Wickeln und zu-Bett-Bringen finden nicht statt. Ausnahme sind Praktikanten, die über längere Zeiträume bei uns beschäftigt werden. Diese werden jedoch genauso wie alle anderen angestellten Mitarbeitenden ins Schutzkonzept unterwiesen, es muss ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis und der unterzeichnete Verhaltenskodex vorgelegt werden.

Um Risiken richtig einschätzen zu können, muss man sich mit den Täterstrategien befassen. Mögliche Strategien die potentielle Täter anwenden sind:

- Sie suchen gezielt die Nähe zu Kindern und engagieren sich meist überdurchschnittlich
- Sie suchen gezielt emotional bedürftige Kinder und bauen ein Vertrauensverhältnis zu diesen möglichen Opfern auf
- Sie "testen" meist nach und nach die Widerstände der Kinder ehe sie gezielt Gelegenheit für schwere Übergriffe schaffen
- Durch Verunsicherungen, Schuldgefühle und Drohungen machen TäterInnen ihre Opfer gefügig und sichern deren Verschwiegenheit. Dabei nutzen sie gezielt deren Loyalität und Abhängigkeiten aus.

Innerhalb von Institutionen wenden TäterInnen häufig folgende Strategien an:

- Sie suchen über- oder unterstrukturierte Einrichtungen mit rigiden oder gar keinem sexualpädagogischen Konzept und mangelndem Wissen über Hilfsmöglichkeiten
- Sie stellen sich gut mit der Leitung oder übernehmen selbst eine Leitungsposition
- Sie heucheln schwäche, erwecken Mitleid, um "Beißhemmungen" zu erzeugen und sich unentbehrlich zu machen
- Sie dehnen ihr Engagement bis in den privaten Bereich aus
- Sie treten als guter Kumpel im Team auf
- Sie hegen Freundschaften mit Eltern
- Sie nutzen ihr berufliches Wissen über die zu betreuenden Kinder aus
- Sie versuchen Kinder unglaubwürdig zu machen und sie als schwierig darzustellen KollegInnen sollen der eigenen Wahrnehmung nicht trauen und dem Kind nicht glauben
- Sie finden "fachliche "Erklärungen für Übergriffe und die kindliche Verweigerung des Kontakts
- Sie gehen auch in Seilschaften von mehreren TäterInnen vor
- Sie "pushen" die Spaltung im Team und zwischen Team und Elternschaft

4) Prävention

Vorbeugen ist besser als eingreifen. Die Maßnahmen der Prävention richten sich an die Kinder, Eltern sowie die MitarbeiterInnen. Der Begriff Prävention beschreibt im Allgemeinen das vorbeugende Eingreifen oder Verringern von Risiken. Zur Prävention gehören alle gezielten Maßnahmen in einer Kita, um diese zu einem sicheren Ort für die Kinder zu machen.

Kinder stark zu machen, Problemsituationen frühzeitig erkennen und durch vorbeugendes Handeln zu vermeiden, ist eine wichtige pädagogische Aufgabe für Kindertageseinrichtungen.

Schutzvereinbarungen für Situationen der besonderen Nähe:

Wir behandeln alle Kinder gleich und vermeiden Bevorzugung. Wir lassen uns nicht auf Geheimnisse mit den uns anvertrauten Kindern ein und geben keine persönlichen Geheimnisse an Kinder weiter. Sollten wir von Geheimnissen erfahren, die das Wohl und den Schutz des Kindes gefährden, so werden diese, in Absprache mit der Leitung, besprochen. Wir machen private Kontakte zu Kindern und deren Familien im Team transparent.

Wir bieten den Kindern emotionale und körperliche Zuwendung an. Die Kinder dürfen selbst entscheiden ob und von wem sie dieses Angebot annehmen. Körperbetonte Kontaktaufnahme geht in der Regel vom Kind aus. Wir achten auf eine professionelle Gestaltung von Nähe und Distanz.

Die Kinder werden angehalten ihre körperlichen und emotionalen Grenzen aufzuzeigen und die Grenzen von anderen zu akzeptieren.

Gerade in der Eingewöhnungsphase ist es in manchen Situationen (z.B. bei ersten Trennungen, beim Einschlafen...) notwendig, ein Kind auf den Arm zu nehmen, auch wenn es das nicht möchte. Diese Situationen finden im Beisein anderer pädagogischer MitarbeiterInnen statt.

Auch in Konflikt- und Gefährdungssituationen ist es hin und wieder notwendig Kinder körperlich zu begrenzen (z.B. durch Festhalten). Auch in diesen Situationen ist eine zweite Person hinzuzuziehen. Auszeiten nehmen Kinder in offenen und gut einsehbaren Bereichen. Kinder werden nie alleine gelassen oder gar in Räume gesperrt.

4.1 Personalmanagement

Bereits bei den Bewerbungsgesprächen versuchen wir die Haltung der/des jeweiligen Bewerbers im Umgang mit Kindern zu ermitteln und die fachliche und persönliche Eignung der Bewerber festzustellen. Wir achten bei den Bewerbungsunterlagen auf etwaige Lücken im Lebenslauf, häufige Stellenwechsel, fehlende Zeugnisse etc. und thematisieren dies bei den Bewerbungsgesprächen.

Bei Neuanstellungen muss vor Arbeitsantritt ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorgelegt werden und dann alle 5 Jahre wieder. Für neue MitarbeiterInnen und JahrespraktikantInnen gibt es eine Einweisung in das Schutzkonzept unserer Krippe. Es gibt in unserer Kinderkrippe einen Verhaltenskodex der von allen MitarbeiterInnen unterzeichnet und eingehalten werden muss.

Wir achten auf eine gute Einarbeitungsphase bei unseren MitarbeiterInnen, damit sie die Abläufe, Kinder und Kollegen gut kennen und sich im Team gut integriert fühlen.

Durch gegenseitiges Beobachten des Personals untereinander in den jeweiligen Gruppenteams und durch regelmäßigen Austausch kann ein mögliches Fehlverhalten festgestellt, reflektiert und geändert werden.

Ziel ist die kontinuierliche Sensibilisierung der MitarbeiterInnen für das Thema Kinderschutz und die Abschreckung potentiell übergriffiger BewerberInnen, in dem das Vorhandensein des Schutzkonzepts öffentlichkeitswirksam publik gemacht wird.

Unseren Mitarbeitenden werden laufend zum Thema Kinderschutz und Schutzkonzept in den Teamsitzungen fortgebildet. Es besteht für die MitarbeiterInnen ebenso die Möglichkeit, Fort- und Weiterbildungen zum Thema zu besuchen.

4.2 Sexualpädagogisches Konzept

Kindliche Sexualität gehört von Beginn an zur Entwicklung jedes Kindes und ist daher im Rahmen der Persönlichkeitsentwicklung ein wichtiger Bestandteil unseres Bildungsauftrags.

Der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan und die AVBayKiBiG benennen für den Bildungsbereich Sexualität folgende Ziele:

- Eine positive Geschlechtsidentität entwickeln, um sich wohlzufühlen
- Einen unbefangenen Umgang mit dem eigenen Körper erwerben
- Grundwissen über Sexualität erwerben und darüber sprechen können
- Bewusstsein über die eigene Intimsphäre entwickeln
- Angenehme und unangenehme Gefühle unterscheiden und NEIN-Sagen lernen

In unserer Einrichtung wird auf eine geschlechtersensible, altersentsprechende Erziehung Wert gelegt. Jedes Kind soll sich in seinem Körper wohl fühlen. Jedes Kind darf so sein, wie es ist. Der positive Umgang mit Sexualität und Körperlichkeit leistet einen wichtigen Beitrag zur Identitätsentwicklung und stärkt das Selbstwertgefühl und das Selbstvertrauen der Kinder.

Aufgrund des Alters der in der Krippe betreuten Kinder ist eine besondere körperliche Nähe zwischen Personal und Kindern wichtig und unumgänglich. Die Grenzen des Kindes sind jedoch unter allen Umständen zu wahren. Auf Signale des Kindes sind sensibel zu achten. Das Personal ist angehalten eine gute Balance zwischen Nähe und Distanz zu wahren.

In Wickelsituationen beziehen wir die Kinder nach ihren Möglichkeiten aktiv mit ein. Wir fordern z.B. die Kinder auf beim An- und Ausziehen mitzuhelfen und begleiten die Kinder beim Wickeln sprachlich, in dem wir Körperteile benennen und dabei keine Verniedlichungen verwenden.

Kinder im Kleinkindalter nehmen gelegentlich sexuelle Handlungen an sich oder anderen Kindern vor. Es geht hierbei um das entdecken des eigenen Körpers oder der Körpers eines anderen Kindes.

Sexuelle Handlungen an sich selber bereiten den Kindern ein schönes Gefühl und ermöglichen dem Kind seine sexuelle Identität zu entwickeln. Wir lassen bei den Kindern diese Handlungen in einem geschützten Rahmen zu, solange sie damit anderen kein Unbehagen bereiten. Sollten solche Handlungen zu häufig oder zu intensiv auftreten, dann versuchen wir dem Kind auf einfühlsame Art zu erklären, dass es sich lieber zuhause oder in einem geschützten Raum diese Gefühle bereiten soll, weil es durchaus sehr intim und für das Kind alleine sein sollte.

Körperliches Erkunden der Kinder untereinander wird von uns genau beobachtet. Solange diese Handlungen für beide Kinder okay sind, lassen wir das gegenseitige Erkunden zu. Wir greifen jedoch auf einfühlsame Weise ein, wenn sich Kinder entkleiden oder gegenseitig sexuelle Handlungen vornehmen.

Wir besprechen solche Situationen mit den Elternteilen der betroffenen Kinder, damit diese genau wissen was geschehen ist und nicht in etwaige Erzählungen der Kinder Überinterpretieren und sich falsche Vorstellungen haben. Dies könnte zu großer Verunsicherung oder gar Angst führen.

4.3 Partizipation und Beschwerdemanagement

Durch regelmäßige Angebote wie Morgenkreis und Kleingruppenangebote erleben die Kinder Demokratie und leben aktiv Partizipation. Die Kinder sollen in ihren Möglichkeiten an Entscheidungen, die sie persönlich betreffen, beteiligt werden. Sie werden z.B. nicht gezwungen an Aktivitäten teilzunehmen. Sie können altersentsprechend in Entscheidungen miteinbezogen werden, wenn es z.B. darum geht, was an Aktivtäten geplant wird. Wir legen dabei Wert darauf, dass alle unabhängig von Alter, Herkunft, Geschlecht und Bildungsstand an Entscheidungen beteiligt werden.

Es gibt in unserer Einrichtung vielfältige Möglichkeiten, Beschwerden oder Unzufriedenheiten anzubringen:

Kleine Kinder äußern Beschwerden in der Regel mit Hilfe von Gestik, Mimik, Körpersprache, sowie durch Weinen und Schreien. Die Größeren können Beschwerden im Morgenkreis oder im persönlichen Gespräch hervorbringen.

Es gibt in unserer Einrichtung einen Mitteilungs-Postkasten, der sowohl von den Eltern, als auch von den Mitarbeitenden genutzt werden kann. Darin können auch anonym Beschwerden hervorgebracht werden. Eltern können sich stellvertretend für ihre Kinder beschweren.

Ebenso werden auch den Eltern täglich Tür- und Angelgespräche, sowie zweimal jährlich Entwicklungsgespräche angeboten, bei denen auf Probleme eingegangen werden kann. Es finden regelmäßig Elternbeiratssitzungen mit Vertretern des Teams statt.

Die Leitung Frau Katrin Hofmann ist die Schutzbeauftragte in der Kinderkrippe Sie-Sa-Sinnesland. Diese ist jederzeit für persönliche Gespräche, telefonisch oder per Mail zu erreichen. Zweimal jährlich gibt es Mitarbeitergespräche und regelmäßig Teamsitzungen.

Beschwerden werden grundsätzlich ernst genommen und je nach Anliegen im Gruppenteam bzw. Gesamtteam besprochen.

4.4 Kooperation und Vernetzung

Zu erkennen, ob ein Kin Hilfe braucht oder nicht, ist häufig keine leichte Aufgabe. Ist die Kita bei gewichtigen Anzeichen allein nicht in der Lage die Gefährdung abzuwenden, ist die Zusammenarbeit mit anderen Diensten und Einrichtungen erforderlich. Das Zusammenwirken von Kita, Eltern, Beratungsstellen bzw. Fachdiensten ermöglicht effektive und passgenaue Hilfen.

In Zusammenarbeit im Team können Fallbesprechungen, kollegiale und fachliche Beratung als Methoden eingesetzt werden um mögliche Gefährdungen zu besprechen.

Wir haben mit dem Roten Kreuz einen Kooperationsvertrag geschlossen und können daher jederzeit bei Problemen an den Kreisverband des Roten Kreuzes in Schwandorf herantreten.

Das Jugendamt mit seiner Fachaufsicht und die Koki sind verlässliche Partner bei Problemen.

5) Intervention - Verfahren bei Kindeswohlgefährdung

Grundsätzlich gilt bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung Ruhe zu bewahren und nicht unüberlegt oder gar überstürzt zu handeln. Es sollte geprüft werden, ob es für die Beobachtung auch andere Erklärungen gibt. Beobachtungen sind sorgfältig zu dokumentieren. Die Kinder sind ernst zu nehmen und in geplante Interventionen einzubeziehen. Nur in Notfällen sollten Entscheidungen gegen den ausdrücklichen Willen des Kindes getroffen werden.

Es sollte sich Hilfe bei einer insofern erfahrenen Fachkraft, Koki oder dem Jugendamt geholt werden.

5.1 Interne Gefährdungen

Gewalt durch pädagogische Kräfte darf niemals geduldet, verschwiegen oder bagatellisiert werden. Sollten sich innerhalb unserer Kinderkrippe Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdungen, Grenzverletzungen oder Übergriffe ergeben, so sind diese zu dokumentieren, anzusprechen und an die Leitung bzw. den Träger zu melden.

Es werden dann entsprechende Gespräche mit den betroffenen Personen durch die Leitung im Beisein z.B. der Gruppenleitung oder anderer TeamkollegInnen stattfinden. Diese entscheidet dann mit dem Träger über weiterführende Maßnahmen wie z.B. Freistellung vom Dienst bis zur Klärung, Information des Jugendamtes, Strafverfolgungsbehörden etc.

Sollten sich bei der Leitung Anhaltspunkte für Grenzverletzungen oder Übergriffe ergeben, so ist die stellvertretende Leitung zu informieren. Diese wird dann die den Vorgaben entsprechenden Maßnahmen ergreifen.

Meldepflicht nach §47 SGB VIII: Der Träger einer Kita ist verpflichtet "Ereignisse oder Entwicklungen die geeignet sind, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen", umgehend an die Aufsichtsbehörde zu melden. Diese Meldepflicht bezieht sich auf Gefahren, die innerhalb der Einrichtung liegen. Dazu zählen: Fehlverhalten von MitarbeiterInnen oder weiterer Personen, durch die betreute Kinder gefährdet wurden, Aufsichtspflichtverletzungen, besonders schwere Unfälle und ungünstige strukturelle und personelle Rahmenbedingungen, z.B. lange Personalausfälle, relevante Krankheiten oder Straftaten von MitarbeiterInnen.

Die Meldung des Trägers sollte folgende Punkte beinhalten:

<u>Erstmeldung</u> (Telefonisch, Fax oder E-Mai): Was ist vorgefallen? Welche Maßnahmen wurden eingeleitet?

<u>Stellungnahmen</u> (zeitnah, ausführlich, schriftlich): Personal mit Qualifikation, weitere am Vorfall Beteiligte und Beobachter, Maßnahmen die sofort ergriffen wurden, andere mit der Bearbeitung befasste Institutionen, Information des Trägers und der Sorgeberechtigten, erforderliche ärztliche Untersuchungen und Behandlungen, Pädagogische und therapeutische Bearbeitung des Ereignisses mit den Kindern

<u>Weitere Verfahrensschritte:</u> Maßnahmen, die der Träger unmittelbar nach Kenntnisnahme ergriffen hat und noch ergreifen wird; Überlegungen zur Prävention, konzeptionelle und/oder strukturelle Änderungen; Arbeitsrechtliche Maßnahmen

5.2 Externe Gefährdungen

Sollte es Anhaltspunkten für Gewalt im Verantwortungsbereich "Dritter", ausgelöst durch Personen im familiären/ sozialen Umfeld des Kindes Kommen (§8a SGB VIII) so sind diese Anhaltspunkte zu dokumentieren und eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen. Kriterien für gewichtige Anhaltspunkten von Kindeswohlgefährdungen können sein: Aussagen des Kindes, Beobachtungen von starken Verhaltensweisen eines Kindes, körperliche Auffälligkeiten des Kindes, Beobachtungen von auffälligen Interaktionen zwischen Eltern und Kind, Aussagen der Eltern oder anderer Bezugspersonen.

Als nächster Schritt muss das Gruppenteam sehr sensibel auf Hinweise achten, dokumentieren und die Leitung informieren. Für die Abklärung von Kindeswohlgefährdungen und dem Schutz der Kinder steht die Hilfe einer insofern erfahrenen Fachkraft, Koki oder Jugendamt zur Verfügung. Das Gespräch mit den Eltern sollte gesucht werden, sofern der Schutz des Kindes dadurch nicht in Frage gestellt wird. Das Jugendamt ist in der Regel nach vorheriger Information der Eltern schriftlich zu informieren.

Meldepflichtnach §8a SGB VIII:

Diese Form der Meldepflicht im Falle einer Kindeswohlgefährdung bezieht sich in erster Linie auf den Schutz des Kindes in seinem privaten Umfeld außerhalb der Kita.

5.3 Aufarbeitung und Rehabilitation

Sollte es zu einem Fall von Kindeswohlgefährdung gekommen sein und dieser sich bestätigt haben, so bleiben die Mitarbeitenden sicher mit großer Betroffenheit zurück. In diesem Fall helfen Gespräche innerhalb des Teams bei der Aufarbeitung des Geschehenen. Diese sollten engmaschig angeboten werden. Auch Einzelgespräche mit der Leitung müssen jederzeit möglich sein. Sollte es erforderlich sein, müsste sich Hilfe von externer Stelle geholt werden, denkbar wäre Krisenintervention.

Sollte es zu einer Verdächtigung gekommen sein, die sich nicht bewahrheitet hat, so ist der betroffene vollumfänglich zu rehabilitieren. Es muss dringend explizit kommuniziert werden an alle Betroffenen, dass die Anschuldigungen haltlos waren und der Betroffene unschuldig. Dem betroffenen Mitarbeitenden sind von Trägerseite erforderliche Hilfen anzubieten.

6) Anlaufstellen und AnsprechpartnerInnen

In der Kinderkrippe sind zuerst die Gruppenleitungen der Gruppen Anlaufstelle.

Sollte dies nicht ausreichen, so kann die Einrichtungsleitung informiert und um ein Gespräch gebeten werden. Im Zweifelsfalle steht der Träger als übergeordnetes Organ zur Verfügung. Bei Kindeswohlgefährdungen stehen die insofern erfahrene Fachkraft sowie Koki und Jugendamt als Anlaufstellen zur Verfügung.

Kontaktdaten:

Jugendamt Schwandorf, Wackersdorfer Str. 80, 92421 Schwandorf, Tel. 09431/471-0, E-Mail: Kreisjugendamt@lra-sad.de

Koordinationsstelle frühe Kindheit (KoKi), Wackersdorfer Str. 78a, 92421 Schwandorf, Tel. 09431/471-483 oder -484, E-Mail: koki@landkreis-schwandorf.de

7) Regelmäßige Überprüfung und Weiterentwicklung

Das Schutzkonzept wir jährlich überprüft und fortgeschrieben. Einmal jährlich findet eine Mitarbeiterbelehrung zum Schutzkonzept statt. Es wird einen fortlaufenden Teamprozess zur Überarbeitung und Verbesserung des Schutzkonzeptes geben.

Die Schutzbeauftrage besucht regelmäßige Schulungen und Fortbildungen zum Thema Schutzkonzept und Kinderschutz und bringt neue Erkenntnisse in den regelmäßig stattfindenden Teamsitzungen mit ein.

8) Materialien und Vorlagen

Anlage: Verhaltenskodex

9) Schluss

Unser wichtigstes Anliegen in der Kinderkrippe ist der Schutz der, und das Abwenden möglicher Gefahren von den uns anvertrauten Kinder. Wir wollen mit diesem Schutzkonzept einen Leitfaden schaffen, wie wir diesen Schutz umsetzen und gewährleisten können.

Dieses Schutzkonzept versteht sich als fortschreibendes Konzept und wird jährlich in Zusammenarbeit mit dem Team reflektiert und Überarbeitet.

Herausgeber: Kinderkrippe Si-Sa-Sinnesland, Buchberger Str. 22, 92439 Bodenwöhr

Bodenwöhr, den 22.11.2024		
1.Vorsitzende Si-Sa-Sinnesland e.V.	Einrichtungsleitung	

Quellen:

- Kinderschutz in der Kita auf dem Weg zum Schutzkonzept, IFP Staatsinstitut für Frühpädagogik und Medienkompetenz
- Leitfaden zur Sicherung des Schutzauftrags in Kindertageseinrichtungen, Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales